



# MERKBLATT BRANDSCHUTZ BEI VERANSTALTUNGEN IN GEBÄUDEN UND ZELTEN

## 1. Rettungswege

- 1.1 Alle Rettungswege (Ausgänge, Notausgänge, Flure und Treppenräume) müssen so angeordnet sein, dass die anwesenden Personen leicht und gefahrlos ins Freie gelangen können. Dies trifft auch für Zelte zu. Der Rettungsweg ist vom Zelt weg zu orientieren. Er ist auch Außen zu beleuchten.  
Beim Aufstellen der Tische und Stühle ist auf ausreichende Fluchtwege (genehmigte Bestuhlungs- bzw. Ausstellungspläne) zu achten.
- 1.2 Türen im Zuge von Rettungswegen müssen jederzeit von innen durch einen Griff ohne Hilfsmittel (Schlüssel sind unzulässig !) in voller Breite zu öffnen sein. Sie dürfen während der Veranstaltung niemals verschlossen sein. Ggf. sind Bedingungen einer Panik zu kalkulieren.
- 1.3 Rettungswege, im Rahmen eines bauaufsichtlich genehmigten Bestuhlungsplanes nach § 32 MVStättV, sind stets freizuhalten. Sie dürfen weder durch Einrichtungen noch durch abgestellte Gegenstände wie Tische, Stühle, Bänke, Verkaufsstände, Getränkeboxen etc. verbaut, eingengt, verstellt oder verhängt werden.
- 1.4 Alle Ausgangs- und Notausgangstüren sind mit deutlich sichtbaren, grün/weißen Fluchtpiktogrammen nach DIN 4844 zu kennzeichnen.
- 1.5 Beleuchtete Fluchtwegpiktogramme müssen während der gesamten Veranstaltung eingeschaltet bleiben.
- 1.6 Brandschutztüren dürfen im geöffneten Zustand, auch vorübergehend, nicht festgestellt werden (z. B. durch Keile, Schnüre, abgestellte Gegenstände usw.).

## 2. Dekorationen, Ausstattungsgegenstände, Vorhänge

- 2.1 Vorhänge müssen aus mindestens schwer entflammaren Stoffen bestehen und dürfen den Boden nicht berühren.
- 2.2 Dekorationen aller Art (wie z. B. Tischtücher, Luftschlangen, Girlanden, Folien, textile Gewebe etc.) müssen schwer entflammbar sein.
- 2.3 Alle Dekorationen müssen mindestens 10 cm vom Fußboden entfernt sein.
- 2.4 Hängende Raumdekorationen müssen mindestens 2,5 m vom Fußboden entfernt sein.
- 2.5 Dekorationen müssen von Beleuchtungskörpern, Scheinwerfern und Heizkörpern so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können (Beispiel: Abstand von Elektrowärmestrahler  $\geq 0,80$  m, von Scheinwerfern 1,50 m!).
- 2.6 Leicht entflammare Ausstattungs- Gegenstände wie z. B. Heu, Stroh, Zeitungspapier, Schilf, Styropor, Schaumstoffe usw. dürfen nicht verwendet werden.

## 3. Ausschmückungen, Verkleidungen

- 3.1 Ausschmückungen aus natürlichem Laub und Nadelholz, Zweige oder Gebinde dürfen nur so lange verwendet werden, wie sie noch frisch sind. Ausgetrockneter Baum- oder Pflanzen schmuck sind sofort zu entfernen.
- 3.2 Verkleidungen und Behänge sind so einzuordnen, dass Zigarren- und Zigarettenabfälle oder Zündhölzer sich darin nicht verfangen können.



...

#### 4. Allgemeines

- 4.1 Die in der Nutzungsgenehmigung festgelegte Höchstpersonenzahl darf auf keinen Fall überschritten werden. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen. Die zulässige Personenzahl richtet sich bei Zelten nach den Angaben und Bedingungen im Zeltbuch, sowie nach der Breite der Rettungswege (Richtwert 1,20 m je 200 Personen, Staffelung in 0,60 m-Schritten).
- 4.2 In den Räumen dürfen Bühnen, Podeste, Ausstellungsgegenstände, Messestände u. ä. nur ein gebaut werden, wenn die Sicherheits- Einrichtungen wie Feuermelder, Wand- Hydranten, Feuerlöscher, Auslösestellen von Rauch- und Wärmeabzugsanlagen usw. nicht verbaut oder verstellt werden. Sie müssen jederzeit gut sichtbar und leicht zugänglich sein.
- 4.3 Sicherheitseinrichtungen wie Anlagen, Druckknopffeuermelder, Brandmelde- Sicherheitsbeleuchtung, beleuchtete Ausgangspiktogramme usw. dürfen nicht abgeschaltet bzw. außer Kraft gesetzt werden.
- 4.4 Ist aus technischen Gründen (z. B. Gefahr des Fehlalarms bei Bühnennebel) die Abschaltung einzelner Gruppen von automatischen Brandmeldern ausnahmsweise notwendig so liegt die Verantwortung beim Betreiber bzw. Veranstalter.
- 4.5 Gasflaschen und -geräte dürfen grundsätzlich zulassungsgerecht betrieben werden.
- 4.6 In Räumen, in denen das Rauchen gestattet ist, sind genügend Aschenbecher aufzustellen.
- 4.7 Aschenbecher dürfen nur in Metallmülleimer mit selbstschließenden Metalldeckel entleert werden.
- 4.8 Der Veranstalter hat dafür Sorge zutragen, dass die Anfahrtswege, die Feuerwehrezufahrten und die Flächen für die Feuerwehrfahrzeuge freigehalten und nicht zugeparkt werden.
- 4.9 Die Verwendung von feuergefährlichen Stoffen, von brennbaren Flüssigkeiten oder Gasen sind unzulässig.
- 4.10 Die Abgabe, das Bereithalten und das Mitführen von Luftballonen, die mit brennbaren Gasen gefüllt sind, sind nicht zulässig.
- 4.11 Packmaterial und Leergut darf in Räumen, Rettungswegen und Bühnen, die dem Publikum zugänglich sind, nicht aufbewahrt werden.
- 4.12 Vorführungen mit offenen Flammen und das Abbrennen von Feuerwerk sind grundsätzlich nicht zulässig. Die Brandschutzdienststelle kann im Einzelfall Ausnahmen genehmigen, wenn entsprechende Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden.
- 4.13 Alle der Veranstaltung dienenden Räume und Nebenräume sind nach der Veranstaltung zu kontrollieren.
- 4.14 Zelte ab einer Grundfläche von 75 m<sup>2</sup> bedürfen der Anzeige bei der Bauaufsichtsbehörde (FIBauRI). Sie ist mindestens 5 Werktage vor Veranstaltungsbeginn zu stellen.
- 4.15 Anschläge und Aufschriften, die auf Rettungswege, Rauchverbot oder Benutzungsverbote und -bedingungen hinweisen, sind an gut sichtbarer Stelle anzubringen (Ausführung nach FIBauRI).



## 5. Brandsicherheitswache der Feuerwehr

Zu Veranstaltungen mit ausnahmsweise erhöhter Brand-, Explosions- oder sonstiger Gefahr (z.B. Anwesenheit brennbarer Flüssigkeiten oder Gase, leicht entzündliche Stoffe, offene Flammen, Pyrotechnik, Panikvoraussetzung durch hohe Personenkonzentration) ist eine Brandsicherheitswache einzurichten.

Bei Anwesenheit einer Brandsicherheitswache der Feuerwehr, muss dem jeweiligen Kameraden der Feuerwehr eine verantwortliche Person, welche die örtlichen technischen Sicherheitsvorkehrungen kennt, zur Verfügung stehen. **Den Anordnungen der Wache ist Folge zu leisten.**

## 6. Gesetze, Verordnungen, Bestimmungen und Regeln (Auszug):

- MVStättV - Fassg. Juni 2005
- FIBauR - Richtlinie über den bau und Betrieb Fliegender Bauten (Fassung Mai 2007)
- Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (Fassung Juli 1998)
- MBeVO - Fassg. Dezember 2000
- Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThürBKG - ) vom 5. Februar 2008 (GVBl. Nr. 2/2008 S. 22)
- GSG - Gerätesicherheitsgesetz, 7. GSGV - Gasverbrauchseinrichtungsverordnung
- ArbStättV - Arbeitsstättenverordnung (vom 12. Aug. 2004 ) und Technische Regeln für Arbeitsstätten ( ASR )